

99001040008001

Abfallwirtschaftliche Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001443-99001040008001/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040008001
Leistungsbezeichnung I	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen • Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der jeweils gültigen Fassung
Teaser	Wenn Sie als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tätig werden wollen, müssen Sie diese anzeigen. Sollte Ihre Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfassen, benötigen Sie eine Genehmigung nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
Volltext	Wenn Sie als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tätig werden wollen, müssen Sie diese anzeigen. Sollte Ihre Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfassen, benötigen Sie eine Genehmigung nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Abfallbehörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Änderungen zur Abfalltätigkeit teilen Sie der zuständigen Stelle unverzüglich über das Anzeige-/Erlaubnisportal mit. Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Summe der gesammelten oder beförderten Abfallmengen darf während eines Kalenderjahres folgende Mengen nicht übersteigen: • bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen und • bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen.

Modul

Sachverhalt

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher AnsprechpartnerAmt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

nach Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV):

- abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen
- Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht)
- Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Eintrag erfolgt ist)
- Entsorgungsfachbetriebszertifikat bzw. Registrierungsurkunde als zertifizierter EMAS-Betrieb (soweit Ihr Betrieb eine entsprechende Zertifizierung besitzt)
- für die Änderungsanzeige: Vorgangsnummer der Erstanzeige

Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf dem Online Portal.

Hinweis: Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind.

Gleichwertige Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie führen nicht erlaubnispflichtiges Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von beziehungsweise mit Abfällen durch. • Sie müssen über eine persönliche Zuverlässigkeit verfügen. • Sie benötigen für die Tätigkeit die notwendige Fach- und Sachkunde.
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 25,00 – EUR 500,00
Verfahrensablauf	1. Die abfallwirtschaftliche Tätigkeit können Sie online mit Hilfe eines elektronischen Assistenten über das Online-Portal "Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (GADSYS)" erstellen und versenden. 2. Beachten Sie hierzu die Hinweise auf dem Online Portal.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeige: vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	